

Schürmann, Schürmann & Schürmann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Monbijouplatz 10
10178 Berlin

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2024

Sarah-Wiener-Stiftung

Chausseestraße 8

10115 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr: 27/641/07167

Bilanz zum 31.12.2024

Sarah-Wiener-Stiftung

Berlin

AKTIVA

	EUR	%	EUR	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	75.947,25	8,35		
II. Sachanlagen	10.844,00	1,19		
III. Finanzanlagen	<u>512.313,08</u>	56,32	599.104,33	65,86
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	125.508,32	13,80		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 37.603,80				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>164.780,74</u>	18,11	290.289,06	31,91
C. Rechnungsabgrenzungsposten			20.276,37	2,23
			<u><u>909.669,76</u></u>	<u>100,00</u>

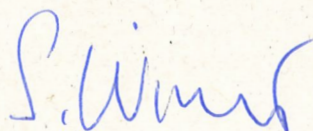
Bilanz zum 31.12.2024

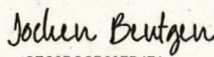
Sarah-Wiener-Stiftung

Berlin

PASSIVA

	EUR	%	EUR	%
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	253.500,00	27,87		
eigene Anteile	26.232,79-	2,88-		
ausgegebenes Kapital			227.267,21	24,98
II. Gewinnrücklagen			446.849,75	49,12
III. Bilanzverlust			74.911,87	8,24
Summe Eigenkapital			599.205,09	65,87
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen			57.924,52	6,37
C. Rückstellungen			41.202,55	4,53
D. Verbindlichkeiten			186.337,60	20,48
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 186.337,60				
E. Rechnungsabgrenzungsposten			25.000,00	2,75
			909.669,76	100,00



Signiert von:

CFC3BCCB60FD471...

Handelsrecht

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Sarah-Wiener-Stiftung

Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände			
130	Ähnliche Rechte u. Werte - Ichkannkochen	1.541,50	
131	Ähnliche Rechte u. Werte - Familienküche	60.064,75	
133	Ähnliche Rechte u. Werte- Essen entdecken	9.090,00	
134	sw-stiftung.de	5.250,00	
135	EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>1,00</u>	75.947,25
Sachanlagen			
650	Büroeinrichtung	3.048,00	
690	Sonstige Betriebs-u. Gesch.ausstattung	<u>7.796,00</u>	10.844,00
Finanzanlagen			
900	Wertpapiere des Anlagevermögens	452.313,08	
980	Genossenschaftsanteile z.lfr.Verbleib	<u>60.000,00</u>	512.313,08
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1200	Forderungen aus L+L	3.000,00	
1300	Sonstige Vermögensgegenstände	13.712,50	
1301	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	497,23	
1355	Kautionen (größer 1 J)	37.603,80	
1425	Umsatzsteuerforderungen frühere Jahre	4.431,72	
1435	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	28.500,00	
1450	Körperschaftsteuerrückforderung	29.817,00	
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	6.399,58	
3845	Umsatzsteuer frühere Jahre	<u>139,59</u>	
		124.101,42	
1400	Abziehbare Vorsteuer	3.850,16	
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	25,26	
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	39.050,24	
1407	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	2.591,95	
3801	Umsatzsteuer 7%	24,58-	
3806	Umsatzsteuer 19%	24.495,73-	
3809	USt aus EU-Erwerb ohne Vorsteuerabzug	43,23-	
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	21.435,12-	
3830	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	2.091,00	
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	2.917,17-	
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	2.696,16	
3841	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>17,96</u>	
		1.406,90	
			125.508,32
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
EUR 37.603,80			
1355	Kautionen (größer 1 J)		

Übertrag

724.612,65

Handelsrecht

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Sarah-Wiener-Stiftung

Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			724.612,65
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1600	Kasse	209,44	
1601	Kasse Kost 413	107,29	
1602	Kasse Kost 414	37,38	
1800	Commerzbank # 444 1515 00	32.833,23	
1820	Commerzbank # 444 1515 72	0,30	
1830	GLS Bank # 113 9025 101	6.700,11	
1831	GLS Bank # 113 9025 102	410,75	
1834	GLS Bank # 113 9025 100	98.868,29	
1835	GLS Bank # 113 9025 103	<u>25.613,95</u>	164.780,74
	Rechnungsabgrenzungsposten		
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung		20.276,37
			<u><u>909.669,76</u></u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Sarah-Wiener-Stiftung

Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Gezeichnetes Kapital			
2900	Errichtungskapital	36.000,00	
2901	Zustiftungen	<u>217.500,00</u>	253.500,00
eigene Anteile			
2909	Veränderung aus Vermögensumschichtungen		26.232,79-
Gewinnrücklagen			
2965	Freie Rücklage	138.160,54	
2966	Nutzungsgebundenes Kapital	28.475,50	
2967	Wiederbeschaffungsrücklage	230.213,71	
2968	Zweckgebundene Rücklage	<u>50.000,00</u>	446.849,75
Bilanzverlust			
	Bilanzverlust		74.911,87
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen			
2999	Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		57.924,52
Rückstellungen			
3070	Sonstige Rückstellungen	8.593,80	
3074	Rückstellungen für Personalkosten	11.257,99	
3079	Urlaubsrückstellungen	12.887,94	
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>8.462,82</u>	41.202,55
Verbindlichkeiten			
1200	Forderungen aus L+L	28.395,29	
1801	Commerzbank # 444 1515 01	1.110,29	
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	132.468,69	
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	226,20	
3501	Verbindlichkeiten Auslagen MA	2.343,48	
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	992,18	
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	20.633,70	
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>167,77</u>	186.337,60
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 186.337,60			
1200	Forderungen aus L+L		
1801	Commerzbank # 444 1515 01		
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		
3500	Sonstige Verbindlichkeiten		
3501	Verbindlichkeiten Auslagen MA		
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt		
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer		
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit		
Rechnungsabgrenzungsposten			
3900	Passive Rechnungsabgrenzung		25.000,00

909.669,76

Handelsrecht

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Sarah-Wiener-Stiftung

Berlin

	EUR	%	EUR	%
1. Rohergebnis			2.681.010,15	100,00
2. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.751.590,46	65,33		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	368.441,81	13,74		
- davon für Altersversorgung EUR 2.585,88			2.120.032,27	79,08
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			74.250,59	2,77
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			552.784,84	20,62
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 13,89				
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			8.959,65	0,33
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			14,66	0,00
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			1.275,57	0,05
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 1.275,57				
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			7.384,54	0,28
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			6.784,10	0,25
10. Ergebnis nach Steuern			72.527,45-	2,71-
11. Jahresfehlbetrag			72.527,45	2,71
12. Entnahmen aus der Kapitalrücklage			10.075,33-	0,38-
13. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus anderen Gewinnrücklagen			7.690,91	0,29
14. Bilanzverlust			74.911,87	2,79

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Sarah-Wiener-Stiftung

Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Rohergebnis			
4004	Erlöse Zweckbetrieb Barmer	2.485.430,04	
4005	Erlöse Zweckbetrieb sonstige	111.000,00	
4006	Erlöse Zweckbetrieb (öffentliche Förd.)	715.049,58	
4300	Honorar 7% USt	276,87	
4400	Erlöse 19% USt	127.879,38	
4830	Sonstige betriebliche Erträge	1.473,90	
4840	Erträge aus der Währungsumrechnung	21,98-	
4845	Erlöse Sachanlageverkäufe 19% USt, BG	336,13	
4855	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	148,00-	
4870	Spenden zweckgebunden	75,69	
4871	Spenden zweckfrei	68.048,39	
4875	erhaltene Bußgelder	340,00	
4912	Erträge Zuschreibg. Finanzanlagevermögen	11.350,90	
4930	Erträge Auflösung von Rückstellungen	96,76	
4931	Erträge aus der Auflösung Sonderposten	30.078,48	
4960	Periodenfremde Erträge	23,20	
4970	Versich.entschädigung, Schadenersatz	638,63	
4972	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	2.490,36	
5201	Lebensmittel Fortbildung	21.815,44-	
5202	Lebensmittel sonstige	3.400,92-	
5203	Kochequipment Fortbildung	414,38-	
5204	Kochequipment sonstige	42.916,50-	
5211	TN Materialien	214,20-	
5730	Erhaltene Skonti	2,64	
5790	Erhaltene Rabatte 19% Vorsteuer	23,17-	
5900	Ehrenamtpauschale	1.250,00-	
5902	Transport Material	2.532,58-	
5903	Transport Personen zu Betrieben/ Lernort	66.252,09-	
5904	Honorare Betriebe/ Lernorte	80.532,49-	
5905	Schulung Betriebe/ Lernorte	2.185,20-	
5906	Fremdleistungen 19% Vorsteuer	90.004,56-	
5907	Schulungen & Sonstiges	969,74-	
5970	Werbemittel /Flyer, Schürzen, Broschüren	14.231,04-	
5971	E-Mail & Web	2.915,50-	
5972	Social Media	74.218,41-	
5973	Veranstaltungen	12.248,67-	
5976	CRM-System	64.929,42-	
5981	Trainer Reisekosten - Fobi	34.538,32-	
5982	Trainer Reisekosten - interne Workshops	10.805,87-	
5983	Trainer Reisekosten	22.134,24-	
5984	Trainer Materialien, Lebensmittel, Equip	111,30-	
5991	Trainer Honorare - Fobi blended	125.373,50-	
5992	Trainer Honorare - interne Workshops	9.326,97-	
5993	Trainer Honorare - sonstiges	27.113,34-	
5994	Trainer Honorare - Online	71.320,00-	
5995	Trainer Honorare - Präsenz	73.274,63-	
5996	Raummiete Fortbildung	18.358,34-	2.681.010,15

Übertrag

2.681.010,15

Handelsrecht

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Sarah-Wiener-Stiftung

Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			2.681.010,15
	Löhne und Gehälter		
6020	Gehälter	1.753.032,45	
6072	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	15,00	
6076	Veränderung Personalrückstellung Gehalt	4.353,29	
6090	Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	2.896,30	1.751.590,46
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	345.841,47	
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	4.778,17	
6130	Freiwillige soziale Aufwendung, Ist-frei	13.267,07	
6140	Aufwendungen für Altersversorgung	2.585,88	
6176	Veränderung Personalrückstellung SV	1.969,22	368.441,81
	davon für Altersversorgung EUR 2.585,88		
6140	Aufwendungen für Altersversorgung		
	Abschreibungen		
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
6200	Abschreibung immaterielle VermG	67.749,00	
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	5.778,53	
6260	Sofortabschreibung GWG	723,06	74.250,59
	sonstige betriebliche Aufwendungen		
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	94,19	
6301	Personalbeschaffung	39.046,65	
6303	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	1.116,67	
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	141.854,76	
6318	Miet- und Pachtnebenkosten	16.414,06	
6320	Heizung	5.296,44	
6325	Gas, Strom, Wasser	62,02	
6330	Reinigung	8.949,70	
6345	Sonstige Raumkosten	1.686,81	
6392	Zuwendungen, Spenden mildtätige Zwecke	1.500,00	
6400	Versicherungen	6.157,11	
6420	Mitgliedsbeiträge	2.447,78	
6421	Beiträge	147,88	
6430	Sonstige Abgaben	1.418,10	
6436	Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	90,60	
6470	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	838,45	
6494	IT Support & Service	36.336,82	
6495	Internet-/PC-Wartung (inkl. Webhosting)	4.256,72	
6498	Mietleasing bewegl. WG techn. Anlagen	7.688,44	
6600	Öffentlichkeitsarbeit	81.727,98	
6601	Öffentlichkeitsarbeit KSK	10.553,52	
6631	Reisekosten/ Fahrtkosten Vorstand	5.968,39	
Übertrag		373.653,09	486.727,29

Handelsrecht

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Sarah-Wiener-Stiftung

Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		373.653,09-	486.727,29
	sonstige betriebliche Aufwendungen		
6632	Übernachungskosten Vorstand	556,00	
6639	Bewirtung Trainer	1.783,50	
6640	Bewirtungskosten	1.881,52	
6643	Aufmerksamkeiten	637,69	
6660	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	3.403,66	
6663	Reisekosten / Fahrtkosten MA	11.717,91	
6664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	1.072,30	
6800	Porto	8.228,13	
6801	Kuriere	1.424,91	
6805	Telefon	3.560,79	
6810	Internetkosten	4.760,00	
6815	Bürobedarf	2.228,81	
6820	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	924,78	
6821	Fortbildungskosten	9.109,96	
6825	Rechts- und Beratungskosten	8.953,56	
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	8.780,13	
6830	Buchführungskosten	34.563,31	
6831	Lohnbuchführungskosten	12.343,69	
6835	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	101,76	
6837	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	50.094,00	
6838	Aufwendungen für bewegliche WG, GewSt	3.215,45	
6845	Anschaffungen bis 250 € netto	6.529,27	
6850	Hygienebedarf	455,72	
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	1.847,11	
6860	Nicht abzieh. VoSt (so betr Aufwand)	3.850,16-	
6880	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	13,89	
6960	Periodenfremde Aufwendungen	4.794,06	552.784,84
	davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung		
	EUR 13,89		
6880	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen		
	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des		
	Finanzanlagevermögens		
7020	Zins- und Dividenden erträge	8.634,65	
7021	Zins - Dividenden (erh. 2025)	325,00	8.959,65
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
7110	Sonstiger Zinsertrag		14,66
	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere		
	des Umlaufvermögens		
7200	Abschreibung Finanzanlagen (dauerhaft)		1.275,57
	davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzan-		
	lagen EUR 1.275,57		
7200	Abschreibung Finanzanlagen (dauerhaft)		
Übertrag			58.358,81-

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Sarah-Wiener-Stiftung

Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			58.358,81-
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
7300	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.359,54	
7303	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern	<u>25,00</u>	7.384,54
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
7600	Körperschaftsteuer	2.145,00	
7608	Solidaritätszuschlag	116,84	
7610	Gewerbesteuer	2.050,00	
7630	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	2.343,38	
7633	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	<u>128,88</u>	6.784,10
	Jahresfehlbetrag		<u>72.527,45</u>
	Entnahmen aus der Kapitalrücklage		
7770	Veränderung Vermögensumschichtung		10.075,33-
	Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
	aus anderen Gewinnrücklagen		
7750	Entnahme aus Betriebsmittelrücklage		7.690,91
	Bilanzverlust		<u><u>74.911,87</u></u>

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Sarah-Wiener-Stiftung

	Buchwert 01.01.2024 EUR	Berlin Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	136.696,25	7.000,00			67.749,00	75.947,25
II. Sachanlagen	10.208,00	6.199,61	148,00		5.415,61	10.844,00
III. Finanzanlagen	502.237,75				1.275,57	512.313,08
					11.350,90-	
Summe Anlagevermögen	649.142,00	13.199,61	148,00		74.440,18	599.104,33
					11.350,90-	

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß den vorliegenden Jahresabschluss der

Sarah-Wiener-Stiftung

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung, das Inventar und der Jahresabschlusses nach den steuerlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Berlin, den 07. Oktober 2025



Schürmann, Schürmann & Schürmann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Allgemeine Auftragsbedingungen

Diese „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für alle Verträge zwischen der Schürmann, Schürmann & Schürmann Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Ausführung und Umfang des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (5) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (6) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerbersaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende, Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im EMail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (7) Der Steuerberater darf Honorarforderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers an außenstehende Dritte (z.B. Inkassobüros) abtreten oder übertragen; eine Abtretung oder Übertragung an eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Vereinigung ist auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig (§ 64 Abs. 2 S. 1 StBerG).
- (8) Zu den öffentlichen Empfängern, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Daten vom Steuerberater erhalten, gehören: Finanzbehörden, Gemeinden, Städte, Kreise, Sozialversicherungsträger (u.a. Krankenkassen, Rentenversicherung, Bundesknappschaft, Berufsgenossenschaft), Statistische Ämter, elektronischer Bundesanzeiger, Arbeitsämter und Förderstellen (letztere nur nach vorheriger Autorisierung der Datenweitergabe des Betroffenen), Verbände und Kammern.
- (9) Nichtöffentliche Empfänger von Daten erhalten diese nur nach ausdrücklicher Autorisierung der Datenweitergabe des Betroffenen. Zu diesen Empfängern gehören: Versicherer der betroffenen Personen, Kreditinstitute, Anteilseigner, Vertragspartner oder Interessenverbände.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen), fachkundige Dritte (z.B. weitere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte), sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten, soweit diese nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Steuerberater haftet für seine Mitarbeiter gemäß § 278 BGB. Er haftet nicht für die Leistungen fachkundiger Dritter oder datenverarbeitender Unternehmen; bei diesen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerbersaters. Zwischen diesen und dem Auftraggeber werden jeweils gesonderte Vertragsverhältnisse mit entsprechenden haftungsrechtlichen Regelungen begründet. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten fachkundigen Dritten oder datenverarbeitenden Unternehmen angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl dieser.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheit unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, dass das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird, oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber deshalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerbersaters (bspw. Zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann

der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
(3) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Millionen Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit, die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (4) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (5) Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen, Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät /Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät /Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner.

7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenem Umfang zu vervielfältigen und zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsmäßigen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

9. Bemessung der Vergütung und Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig und muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (5) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (6) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält der Berater einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrages geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil zur Verfügung.

(2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Mandant zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der Berater Anspruch auf 50 v.H. der ihm zustehenden Vergütung. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einen geringeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG).

13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Streitbeilegungsverfahren

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

(3) Die Schürmann, Schürmann & Schürmann Steuerberatungsgesellschaft mbH ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Informationspflicht nach §§ 36, 37 VSBG).

14. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Stand 31.01.2023